

Bundessozialgericht

12 RJ 472/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. März 1969

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 13. Februar 1969 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. Friederichs,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 12. September 1968
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem am 26. September 1898 geborenen Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab Februar 1964 zusteht. Die Beklagte lehnte es ab, ihm Rente zu gewähren. Sie beruft sich darauf, der Kläger sei seit dem 23. Juni 1944 invalide; sein Rentenanspruch sei nach den im Zeitpunkt des Versicherungsfalles am 23. Juni 1944 geltenden Vorschriften zu beurteilen; es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger, wie er behauptete, im Jahre 1928 überhaupt Beiträge entrichtet habe, weil ein Rentenanspruch mangels Erfüllung einer mit anrechnungsfähigen Beitrags- und Ersatzzeiten belegten Wartezeit nicht gegeben sei (Bescheid vom 31. Juli 1964). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Urteile vom 14. November 1967 und 12. September 1968). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gleichwohl gegen das Urteil des LSG Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 109, 118, 157 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), der §§ 403 ff der Zivilprozeßordnung (ZPO) und des § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Hessischen LSG vom 12. September 1968 und des Sozialgerichts Kassel vom 14. November 1967 abzuändern, den Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 1964 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab Februar 1964 zu gewähren, hilfsweise,
das Urteil des Hessischen LSG vom 12. September 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu
verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Sie ist, obgleich das
Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zu-
gelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da der
Kläger wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts
rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Der Kläger begründet seine Revision ua damit, er habe sich
zum Beweis dafür, daß er weder vor noch nach dem 1. April 1945
invalide im Sinne des § 1254 RVO aF gewesen sei, auf ein Gut-
achten eines ärztlichen Sachverständigen berufen. Ein ärzt-
licher Sachverständiger wäre imstande gewesen, anhand der in
den Akten befindlichen ärztlichen Äußerungen und seines jetzi-
gen Gesundheitszustandes festzustellen, daß er tatsächlich
nicht invalide und am 1. April 1945 auch nicht dauernd ar-
beits- und erwerbsunfähig gewesen sei. Das LSG habe das Gut-
achten jedoch nicht eingeholt, statt dessen habe es sich an-
gemäß, die in den Akten befindlichen ärztlichen Äußerungen
selbst zu würdigen. Dabei habe es aber unberücksichtigt ge-
lassen, daß diese ärztlichen Berichte dazu gedient hätten,
die zeitweilige Dienstunfähigkeit im Sinne der Beamten Gesetze,
nicht aber die Invalidität im Sinne der RVO zu beurteilen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG hat, wie die Revision mit Recht rügt, bei seinen Feststellungen die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht hinreichend beachtet, wonach das Tatsachengericht nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Das LSG hat angenommen, der Kläger sei seit Mitte 1944 invalide. Aufgrund der "Arbeitsunfähigkeitszeiten in Verbindung mit dem postvertrauensärztlichen Zeugnis des Dr. M. in Kassel vom 17. August 1945" hat es als festgestellt angesehen, daß der Kläger nicht nur bis mindestens Ende 1945, sondern auch darüber hinaus außerstande gewesen sei, ein Drittel des gesetzlichen Lohnes zu verdienen. Diese auf medizinischem Gebiet liegende Feststellung hat es getroffen, ohne einen ärztlichen Sachverständigen angehört zu haben. Das wäre aber erforderlich gewesen; denn in aller Regel fehlt dem Richter die eigene Sachkunde für die Beurteilung medizinischer Fragen. Das Tatsachengericht darf, ohne einen ärztlichen Sachverständigen zu hören, die für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit notwendige Beurteilung der von Ärzten erhobenen Befunde und gestellten Diagnosen nur dann selbst vornehmen, wenn es die dafür erforderliche ärztliche Sachkunde selbst besitzt. Das Tatsachengericht hat sodann in den Urteilsgründen seine medizinische Sachkunde in einer Weise darzutun, die es dem Revisionsgericht erlaubt, nachzuprüfen, ob das LSG die erforderliche Sachkunde besessen oder ob es sich diese etwa zu Unrecht zugebraucht hat (vgl. BSG SozR SGG § 103 Nr. 33). Das LSG hat aber in seinen Urteilsgründen nicht angegeben, daß es eine derartige Sachkunde besitze. Damit hat das Berufungsgericht die ihm durch die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG gezogenen Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Es hat aber auch die Vorschrift des § 103 SGG verletzt, nach der das Tatsachengericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

gebunden zu sein. Wegen seiner offenbar fehlenden, jedenfalls nicht dargelegten medizinischen Sachkunde hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, zur Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen zur Beurteilung über das Vorliegen von Invalidität zu den verschiedenen Zeiten vor und nach dem 1. April 1945 einen ärztlichen Sachverständigen hinzuzuziehen, nachdem es das gesamte erreichbare Krankengut über den Kläger beigezogen hatte.

Da schon insoweit die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG vorliegen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß geprüft und entschieden werden muß, ob die weiteren von der Revision erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen. Die somit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil muß deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Das LSG wird die fehlenden Ermittlungen nachzuholen haben.

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Schmidthals

Frau Bundesrichterin
Geyser ist infolge
Urlaubs verhindert,
zu unterschreiben

Dr. Friederichs

Schmidthals



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)